

**15. Satzung zur Änderung der
Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 04.12.1996**

Aufgrund von §§ 7, 107 Abs. 2 S. 2 und 114 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NW S. 671; ber. 2005 S.15) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 04.12.1996 (Abl. Stadt Köln Nr. 64 vom 23.12.1996) – zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung mit Beschluss des Rates vom 22.11.2018 – wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lit. c S. 1 der Betriebssatzung lautet:

Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 250.000 innerhalb der Laufzeit; sofern der Bedarf für die Anmietung nicht vom Fachausschuss oder Rat festgestellt wurde.

2. § 6 Abs. 3 S. 5 und 6 der Betriebssatzung lauten:

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören ferner die Entscheidung über Vergaben nach VOB/VGV nach vorheriger Ausschreibung gemäß den städtischen Vergaberichtlinien sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge mit den den Zuschlag erhaltenden Bietern. Die Betriebsleitung entscheidet selbständig über den Abschluss von Grundstücksgeschäften in den durch die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln für die Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegten Wertgrenzen sowie über den Abschluss von Verträgen zur Anmietung von Liegenschaften im Rahmen der vom Fachausschuss oder Rat festgestellten Bedarfe.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.